

Änderungen im Steuerrecht des Fürstentums Liechtenstein

Aktuelle EU- und OECD-Initiativen erhöhen die
Komplexität des Steuergesetzes

Nils Henrik Feddersen in IWB 14.09.2018

*„Den internationalen Trends und Zwängen unterliegt auch Liechtenstein. Dort wurde das Steuerrecht in den jüngsten Jahren häufiger geändert als früher in Jahrzehnten; der Anpassungsbedarf rührt nicht zuletzt aus dem BEPS-Projekt (...). Was der Beitrag nur anklingen lässt ist, dass im Fürstentum Liechtenstein eine **sehr hohe Zufriedenheit mit der Gesetzgebung und der heimischen Steuerverwaltung besteht.**“*

Überblick: Anpassungen 2019

- Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen
- Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen
- Eigenkapitalzinsabzug
- Abschreibungen bei dauerhafter Wertminderung
- Übergangsbestimmungen

Art. 48 Abs. 3 SteG

Gewinnanteile und Ausschüttungen zählen ... zum steuerpflichtigen Reinertrag

bei Beteiligungen, wenn

der **Gesamtertrag** der ausländischen leistenden juristischen Person **nachhaltig** zu mehr als 50 % aus **passiven Einkünften** besteht, es sei denn, diese Einkünfte werden im Rahmen einer tatsächlichen **wirtschaftlichen Tätigkeit** der leistenden juristischen Person erzielt; **und**

der **Reingewinn** der ausländischen leistenden juristischen Person direkt oder indirekt einer **niedrigen Besteuerung** unterliegt

Passive Einkünfte laut SteG

- Zinsen oder **sonstige Einkünfte aus Finanzvermögen**, Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum und Einkünfte aus Finanzierungsleasing;
- Gewinnanteile aufgrund von Beteiligungen an bzw. Ausschüttungen von ausländischen juristischen Personen, deren Gesamtertrag zu mehr als 50 % aus niedrig besteuerten passiven Einkünften nach Bst. a besteht und sofern diese Einkünfte nicht im Rahmen einer **tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit** erzielt wurden;
- Kapitalgewinne aus der Veräußerung oder Liquidation sowie nicht realisierte Wertsteigerungen von Beteiligungen an ausländischen juristischen Personen, sofern diese die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Sonstige Einkünfte aus Finanzvermögen?

- Investment Fonds?
 - Greift auch hier die transparente Behandlung der Fonds?
 - Gilt das „vereinfachte Befreiungsverfahren“ analog?
 - Beispiel: Erträge aus Immobilien fallen nicht unter passive Einkünfte. Stellen somit die Fondserträge insoweit aktive Erträge dar?

- Personengesellschaften? Greift auch hier die transparente Behandlung?

Tatsächliche Wirtschaftliche Tätigkeit

- Keine Legaldefinition im **SteG** oder **SteV**
(trotz mehrfacher Verwendung)
- **BuA 35/2018** – ebenfalls keine Legaldefinition, aber ein Beispiel
„Unter die Ausnahmeregelung („die passiven Einkünfte, die aus der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der leistenden juristischen Person erzielt werden“) fallen z.B. Zinserträge aus dem Betrieb einer Bank“
- Lösung Merkblatt zur PVS? (ESA Entscheid)

ESA Entscheid zur PVS

Der ESA-Entscheid enthält betreffend die Interpretation der wirtschaftlichen Tätigkeit folgende Kernaussagen:

- Jedes Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen auf dem Markt stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Das Erwerben, Halten und Veräussern von Aktien und anderen handelbaren Wertschriften begründen per se keine wirtschaftliche Tätigkeit
- Während das blosses Ausüben des Eigentums zulässig ist, stellt das aktive **regelmässige Handeln** (commercial share dealing, speculative trading) jedoch eine wirtschaftliche Tätigkeit dar
- eine direkte oder indirekte **Einflussnahme auf die Verwaltung** einer Beteiligungsgesellschaft stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar

Was sagt die EU ATAD?

EU ATAD: Deskriptive Beschreibung in Art. 7

*... (Missbrauchsnorm) findet keine Anwendung, wenn das beherrschte ausländische Unternehmen, gestützt auf Personal, Ausstattung, Vermögenswerte und Räumlichkeiten eine wesentliche **wirtschaftliche Tätigkeit** ausübt, wie durch relevante Fakten und Umstände nachgewiesen*

Was sagt der EuGH?

Cadbury Schweppes

- Keine Legaldefinition, sondern Beschreibung über Abgrenzung:
*" tatsächliche Ansiedlung der betreffenden Gesellschaft im Aufnahmemitgliedstaat und die Ausübung einer **wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeit** "*
- In Abgrenzung zu
" rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltungen, die zu dem Zweck errichtet worden, der Steuer zu entgehen, die normalerweise für durch Tätigkeiten im Inland erzielte Gewinne geschuldet wird"

Gesamtertrag und Reingewinn laut SteG

- Als Gesamtertrag gelten sämtliche von der ausländischen juristischen Person erzielten Erträge ohne Berücksichtigung von Aufwendungen und Abzügen
- Als Reingewinn gelten sämtliche von juristischen Personen direkt oder indirekt erzielten Einkünfte unter Hinzurechnung der jeweiligen ausländischen Ertragssteuern (Vorbelastung)



StB Matthias Langer
actus ag
Triesen, Liechtenstein
langer@actus-tax.com